



Brüssel, den 28. Juni 2018
(OR. en)

10504/18

EF 185
ECOFIN 670
DELECT 104

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: C (2018) 3302 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 1.6.2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Hinblick auf die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen für von Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gehaltene Verbriefungen und einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen

= Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat am 1. Juni 2018 den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 301a Absatz 4 der Richtlinie 2009/138 (EU)² dem Rat vorgelegt. Der Rat hat drei Monate – d.h. bis zum 1. September 2018 – Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 27. Juni 2018 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.

¹ Dok. 9667/18.

² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1-155.

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 301a Absatz 5 der Richtlinie 2009/138 (EU) veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-